

# **Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.**

## **Satzung (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2020)**

- § 1** (1) Die „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels“ ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Rothenfels am Main.  
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2** (1) Zweck des Vereines ist es, Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Denkmalpflege zu fördern und dazu die Burg Rothenfels als Stätte religiöser, kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen und als Denkmal zu erhalten.  
(2) <sup>1</sup>Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werkwochen, Tagungen und Freizeiten. <sup>2</sup>Der Verein schafft die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen dafür. <sup>3</sup>Er stellt seine Einrichtungen auch anderen Trägern solcher Veranstaltungen zur Verfügung und unterhält eine Jugendherberge und eine Heimvolkshochschule.  
(3) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(4) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Mitglieder von Vorstand und Burgrat sind von Tagungsbeiträgen befreit.
- § 3** (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich der Arbeit der Burg Rothenfels mitverantwortlich verbunden fühlt und  
– Christ\*in ist oder  
– die christliche Orientierung des Vereins unterstützt.  
(2) Voraussetzung ist die Stellung zweier Bürg\*innen, die schon drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- § 4** <sup>1</sup>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 5** (1) Ein Mitglied kann zum Jahresende aus dem Verein austreten, indem es bis zum 30. September in Textform dem Vorstand gegenüber den Austritt erklärt.  
(2) <sup>1</sup>Wegen Nichterfüllung der Vereinspflichten oder unwürdigen Verhaltens kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. <sup>2</sup>Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 6** Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- § 7** (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus Vorsitzender\*m, Stellvertreter\*in, Schatzmeister\*in, zwei weiteren Mitgliedern und, kraft Amtes, Sprecher\*in des Burgrates. <sup>2</sup>Vorstandsmitglieder müssen volljähriges Mitglied des Vereins sein. <sup>3</sup>Das Mitglied kraft Amtes kann zu den Sitzungen eine\*n Vertreter\*in entsenden.  
(2) <sup>1</sup>Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand diesen Anteil Stimmen, so wird unter den beiden mit der höchsten Stimmenzahl durch Stichwahl entschieden.  
(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.  
(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.
- § 8** (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. <sup>2</sup>Er kann Geschäftsführer\*innen bestellen.  
(2) <sup>1</sup>Er regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. <sup>2</sup>Seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*s Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Vorstandsmitglieder haften nicht bei grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand gibt eine Mitgliederzeitschrift in Textform heraus.

**§ 9** Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in jeweils einzeln berechtigt.

**§ 10** Die Planung des Bildungsangebots des Vereins obliegt dem Burgrat.

**§ 11** (1) <sup>1</sup>Der Burgrat besteht aus bis zu neun Personen. <sup>2</sup>Vorsitzende\*r des Vereins, „Burgpfarrer\*in“ und ein\*e Vertreter\*in des Quickborn-Arbeitskreis e. V. gehören ihm kraft Amtes an. <sup>3</sup>Aus den Mitgliedern wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre drei der weiteren sechs Burgratsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren. <sup>4</sup>Gewählt sind die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Burgrat kann die Sitze vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder sowie von der Versammlung unbesetzt gelassene Sitze durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit besetzen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann diese Burgratsmitglieder abwählen.

(3) <sup>1</sup>Der Burgrat wählt seine\*n Sprecher\*in und regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. <sup>2</sup>Die Mitglieder kraft Amtes können zu den Sitzungen eine\*n Vertreter\*in entsenden.

**§ 12** <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine\*n oder mehrere „Burgpfarrer\*innen“ für eine Amtszeit von sieben Jahren wählen. <sup>2</sup>Wählt sie mehrere, so bestimmt sie, welche\*r davon kraft Amtes Mitglied des Burgrates ist.

**§ 13** (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>3</sup>Dies muss geschehen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.

(2) Der Vorstand beruft die Versammlung spätestens vier Wochen vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung in Textform, in der Regel über die Mitgliederzeitschrift ein.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**§ 14** (1) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung berichten Vorstand und Burgrat über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Rechnungsprüfer\*innen auf je zwei Jahre im wechselnden Turnus. <sup>3</sup>Die Versammlung beschließt nach Kenntnisnahme der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfer\*innen über die Entlastung des Vorstandes sowie über die sonstigen vorliegenden Anträge.

(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag auch eines einzelnen Mitgliedes schriftlich und geheim.

**§ 15** <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit den meisten der abgegebenen Stimmen unter Außerachtlassung der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen (einfache relative Abstimmungs Mehrheit). <sup>2</sup>Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen, die wenigstens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in angemessener Frist, spätestens in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift, allen Mitgliedern bekanntzugeben ist.

**§ 16** (1) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. <sup>2</sup>Anträge für derartige Beschlüsse müssen in der Einladung im Wortlaut angeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist allen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung zuzuleiten. <sup>3</sup>Er wird wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats die Hälfte der Mitglieder die Ablehnung ausspricht.

**§ 17** <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Quickborn-Arbeitskreis e. V., sofern dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, sonst an den Deutschen Caritasverband. <sup>2</sup>Der Rechtsnachfolger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.